

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 29/11 B

L 4 R 1934/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 R 4640/08 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Außergerichtliche Kosten der Beigeladenen sind nicht zu erstatten.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 6508,36 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung für den Beigeladenen zu 1. nachzuzahlen hat.
- 2 Der Beigeladene zu 1. war wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze am 31.12.2002 in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung versicherungsfrei und privat kranken- und pflegeversichert. Von Januar bis März 2003 erhielt er in seiner bisherigen Beschäftigung ein Bruttoarbeitsentgelt von insgesamt 11 627 Euro. In der Zeit von April 2003 bis Dezember 2004 war er als Büroleiter beim Kläger beschäftigt. Der Beigeladene zu 1. erhielt von April bis Dezember 2003 ein Arbeitsentgelt von insgesamt 32 043 Euro, im Jahre 2004 betrug sein Arbeitsentgelt insgesamt 39 206,84 Euro. Der Kläger führte für den Beigeladenen zu 1. zwar Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung, nicht jedoch zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung ab. Aufgrund einer Betriebsprüfung für den Zeitraum Januar 2004 bis Dezember 2007 stellte der beklagte Rentenversicherungsträger die Versicherungspflicht des Beigeladenen zu 1. in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung im Jahr 2004 fest, weil sein Arbeitsentgelt 2004 die für ihn geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs 7 SGB V von 41 400 Euro unterschritten habe, und setzte die vom Kläger für dieses Jahr für den Beigeladenen zu 1. zu zahlenden Beiträge zur Kranken- und sozialen Pflegeversicherung in Höhe von insgesamt 6508,36 Euro fest. Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 10.6.2011.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig, denn der Kläger hat in seiner Beschwerdebegründung keinen Zulassungsgrund in



der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Die Beschwerde ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.

- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
- das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann demgegenüber nicht zur Revisionszulassung führen.

- 6 Der Kläger beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN, vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 und SozR 4-1500 § 160a Nr 12, 24). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Da die Klarungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage auch dann fehlt, wenn sich der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung hinreichende Anhaltspunkte zur Beantwortung der aufgeworfenen Frage entnehmen lassen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8), bedarf es der Darlegung, dass und aus welchen Gründen sich die aufgeworfenen Fragen nicht anhand der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten lassen. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 7 Das LSG hat sich für seine Rechtsauffassung, dass beim Absinken des Entgelts unter die Jahresarbeitsentgeltgrenze anlässlich der Aufnahme einer neuen Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber - wie beim Kläger zum 1.4.2003 - sofort Versicherungspflicht eintrete, auf das Urteil des Senats vom 29.6.1993 (BSGE 72, 292 = SozR 3-2500 § 10 Nr 2) gestützt. Soweit der Kläger in Bezug auf diese Rechtsauffassung Klärungsbedarf sieht und ausführt, es gehe hier "um die grundsätzliche Frage, ob in einem Fall wie hier, bei welchem im Laufe eines Jahres ein neues Beschäftigungsverhältnis begründet wird, dann so gerechnet werden darf, wie es das Landessozialgericht Baden-Württemberg als richtig ansieht", kann dahinstehen, ob er eine hinreichend konkrete Rechtsfrage formuliert hat. Er hätte sich jedenfalls mit dem Inhalt der oben genannten Entscheidung des Senats auseinandersetzen und darlegen müssen, aus welchen



Gründen eine Antwort auf die gestellte Frage dieser Entscheidung nicht zu entnehmen ist. Hierzu genügt der Hinweis des Klägers nicht, dem Urteil habe ein "gänzlich anderer Sachverhalt" zugrunde gelegen.

- 8 Der Kläger formuliert darüber hinaus als klärungsbedürftige Frage:
"Ist § 6 Abs. 4 SGB V überhaupt ab dem Jahre 2004 anwendbar, wenn die niedrigere Jahresarbeitsentgeltgrenze des Abs. 7 einschlägig ist?"
- 9 Weiter hält er für klärungsbedürftig,
"ob überhaupt § 6 Abs. 4 SGB V, sei es in der damaligen Fassung, sei es in der heutigen Fassung, anzuwenden ist bei Aufnahme einer neuen Beschäftigung".
- 10 Es kann dahinstehen, ob der Kläger hinsichtlich dieser Fragen die Klärungsbedürftigkeit hinreichend darlegt. Jedenfalls fehlt es an der erforderlichen Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit. Für die Entscheidungserheblichkeit ist darzulegen, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Ebenso muss bei einem geltend gemachten Anspruch, der mehrere Voraussetzungen hat und der vom Berufungsgericht verneint wurde, weil eine dieser Voraussetzungen nicht vorliegt, dargelegt werden, dass auch die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3*). Hier kann mangels entsprechendem Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung aus anderen Gründen scheitern könnte. Die Klärungsfähigkeit ergibt sich nicht aus der Wiedergabe des Inhalts des § 6 Abs 4 SGB V auf Seite 6 im 1. Absatz der Beschwerdebegründung des Klägers vom 2.8.2011. Dieser Text entspricht schon nicht der in den Jahren 2003 und 2004 geltenden Fassung. Auch in der weiteren Begründung wird die Klärungsfähigkeit nicht hinreichend dargelegt. Die zu der - das Ende der Versicherungspflicht wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze regelnden - Vorschrift des § 6 Abs 4 SGB V gestellten Fragen können nur dann entscheidungserheblich sein, wenn das in der Beschäftigung beim Kläger erzielte Arbeitsentgelt eine Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreiten würde. Das LSG hat es dahinstehen lassen, ob für das Jahr 2004 eine Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze mit der für eine Prognose erforderlichen Wahrscheinlichkeit zu erwarten war. Der Kläger führt auf Seite 2 im 4. Absatz seiner Beschwerdebegründung selbst aus, das LSG gehe von Versicherungspflicht ab April 2003 aus, weil mit dem Beigeladenen zu 1. ein Entgelt vereinbart gewesen sei, welches dazu geführt habe, dass die maßgebliche Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht erreicht worden sei. Zwar macht der Kläger anschließend auf Seite 4 im 2. Absatz seiner Beschwerdebegründung geltend, eine Prognose im Dezember 2003 habe ergeben, dass infolge zu erwartender Provisionseinnahmen auch im Jahre 2004 die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten worden wäre. Dies genügt jedoch



nicht zur Darlegung der Entscheidungserheblichkeit. Der Kläger hätte weiter darlegen müssen, aufgrund welcher vom LSG festgestellten bzw verfahrensfehlerhaft nicht festgestellten Tatsachen (vgl § 163 SGG) eine entsprechende Prognose gerechtfertigt war. Hieran fehlt es.

- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 13 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG entsprechend der von den Beteiligten nicht beanstandeten Festsetzung in der Vorinstanz in Höhe der mit der Klage angegriffenen Forderung der Beklagten festzusetzen.

